

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 171-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.207

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in)  
Fisli (Meikirch, SP)  
Leuenberger (Bannwil, SVP)  
Baumann (Suberg, Grüne)  
Riem (Iffwil, BDP)  
Schnegg (Lyss, EVP)  
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 1360/2019 vom 04. Dezember 2019  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Biodiversität - Alle müssen ihren Beitrag leisten

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass künftig 10 Prozent der Aussenflächen von privaten und öffentlichen Grundstücken im Siedlungsbereich zur Biodiversitätsförderung nach zu definierenden Vorgaben verwendet werden müssen.

#### Begründung:

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Schweizweit nehmen die urbanen Räume in ihrer Ausdehnung zu. Um die Vielfalt der Arten langfristig und flächendeckend zu erhalten und zu fördern, müssen die entsprechenden Lebensräume auch in den urbanen Räumen geschaffen und miteinander vernetzt werden. Um dies zu erreichen, muss auch im Siedlungsgebiet der Anteil an solchen Flächen klar gesteigert werden. Die Förderung der Biodiversität würde auch die Lebensräume von Insekten und anderen Lebewesen entscheidend verbessern. Aus diesen Gründen ist es zielführend und notwendig, hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Artikel 14 «Umgebung» im Baugesetz scheint ein möglicher Ort für eine entsprechende Bestimmung. Um auch die erwünschten Resultate zu erreichen, werden klare Vorgaben zur Ausgestaltung der Fläche notwendig sein. Um eine Standortgerechtigkeit

zu gewährleisten und die notwendige Vernetzung zu erreichen, bietet sich an, dies auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanungen umzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Thema ist von hoher Dringlichkeit und derzeit täglich in den Medien. Lebensraum von Insekten und anderen Tierarten wird täglich zerstört. Zudem ist in der aktuellen Revision der Baugesetzgebung eine entsprechende Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat geht mit der Beurteilung der Motionärinnen und Motionäre einig, dass die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ein wichtiges gesellschaftliches Thema ist. Er teilt die Auffassung, dass es auch im Siedlungsraum grössere Anstrengungen braucht, um die Biodiversität und die von ihr erbrachten Ökosystemleistungen zu erhalten, bzw. wo nötig wiederherzustellen. Im kürzlich verabschiedeten «Sachplan Biodiversität» wurden unter Massnahme A10 «Naturschutz in der Gemeinde» entsprechende Ziele zur Verbesserung der Lebensräume für Flora und Fauna im Siedlungsgebiet definiert.

Auch der Bundesrat hat 2012 in der Strategie Biodiversität Schweiz folgendes Ziel formuliert: „Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.“ Gemäss dem dazugehörigen Aktionsplan von 2017 will der Bund Musterbaureglemente mit Mindestanforderungen zugunsten der Biodiversität formulieren. Diese sollen den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Biodiversität und Landschaftsqualität sollen zudem mit den Agglomerationsprogrammen stärker gefördert werden. Die Musterbaureglemente liegen jedoch noch nicht vor.

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bietet mit Art. 18b Abs. 2 eine gesetzliche Grundlage für das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre auf Stufe Bund. Jedoch genügt diese Bestimmung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht für Eigentumsbeschränkungen mit einschneidender Wirkung, sondern hierfür ist eine Konkretisierung im kantonalen Recht erforderlich<sup>1</sup>. Für die Umsetzung der Forderung von 10% ökologischem Ausgleich auf allen Aussenflächen öffentlicher und privater Grundstücke im Siedlungsraum braucht es deshalb eine entsprechende rechtliche Bestimmung im kantonalen Baugesetz vom 9. Juni 1985<sup>2</sup>. Der Regierungsrat unterstützt das Begehren der Motionärinnen und Motionäre, zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung im BauG sinnvoll ist. Dabei werden die kommunalen Zuständigkeiten zu berücksichtigen sein. Weiter wird zu klären sein, ob die ökologischen Ausgleichsflächen im Siedlungsgebiet auch gemäss Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Naturschutzgesetzes<sup>3</sup> ausschliesslich durch Vertrag gesichert werden oder ob die Gemeinden verpflichtet werden sollen, in ihrer kommunalen Nutzungsplanung (Baureglement) entsprechende Bestimmungen oder eine umfassende Grünraumplanung zu erlassen.

<sup>1</sup> (vgl. BGer 1C\_98/2012 vom 7. August 2012 E. 8.2.1)

<sup>2</sup> (BauG; BSG 721.0)

<sup>3</sup> (Naturschutzgesetz, BSG 426.11)

In der Landwirtschaft wird die Arten- und Lebensraumvielfalt durch das Instrument der Biodiversitätsbeiträge gefördert. Landwirtschaftliche Betriebe müssen dafür in der Regel 7% der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) ausweisen. Die Erfahrungen zeigen, dass mit einer zufälligen Anordnung der BFF die Biodiversitätsförderziele nur teilweise erreicht werden und eine verlässliche ökologische Vernetzung über zusätzliche Anreize anzustreben ist. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Landwirtschaftsgebiet stellt sich die Frage, ob im Siedlungsgebiet mit Vorschriften oder mit Anreizen mehr Akzeptanz und Wirkung erzielt werden kann. Welche finanziellen Auswirkungen ein solches Anreizsystem allenfalls hat, braucht vertiefte Abklärungen.

Überträgt man die Erfahrungen aus dem Landwirtschaftsgebiet auf den Siedlungsraum, so wird ersichtlich, dass die Umsetzung auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene auch hier eine Herausforderung ist. Grundsätzlich gilt es, wie ausserhalb des Siedlungsraums vorhandene Naturwerte zu erhalten und ausreichend zu vernetzen, Lücken bestmöglich zu schliessen und Hindernisse zu beseitigen. Dies setzt eine entsprechende (Grünraum-)Planung voraus. Die stärkere Durchgrünung des Siedlungsraums soll im Einklang mit der angestrebten und ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen. Grünflächen und Gewässerräume im Siedlungsraum sind insbesondere im Kontext der zunehmenden Siedlungsdichte für die Naherholung wichtig. Gerade in dicht bebauten städtischen Gebieten spielen grössere Grünflächen wie historische Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen usw. eine wichtige Rolle. Der Umgang mit den historisch wertvollen Grünflächen wird von der Denkmalpflege als Fachstelle für Bau- und Parkkultur gemäss kantonalen und nationalen Vorgaben beurteilt. Bei Verkehrsbegleitflächen gilt es, sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Untersuchungen zeigen zudem, dass nicht nur die Aussenflächen für die Biodiversität und das Mikroklima von Bedeutung sind. Auch naturnah gestaltete Flachdächer haben nachweislich eine positive Wirkung auf die Biodiversität und das Mikroklima und müssten ebenfalls in eine umfassende, nachhaltige Grünplanung integriert werden.

Die Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum ist ein wichtiges Thema. Die Umsetzung einer Forderung im Sinne der Motionärinnen und Motionäre ist jedoch eine grosse Herausforderung. Daher verlangen die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, die Mehrbelastung für die Gemeinden und die zuständigen kantonalen Fachstellen und die finanziellen Auswirkungen eine vertiefte Überprüfung.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat